

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0164/2017/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.05.2017	öffentlich

### K 8, K 1- B 51 (Hohensonne): Entstehung von Mehrkosten

#### Kosten:

Betrag: 282.000,-€  
Haushaltsjahr: 2017  
Teilhaushalt: Finanzhaushalt – Investive  
Maßnahmen  
Buchungsstelle: 54201 096110 542010115  
Haushaltsansatz: 993.000,- € (zuzüglich 450.000,- €  
aus Vorjahren; Gesamtansatz:  
1.443.000,- €)

---

### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag stimmt den absehbaren Mehrkosten für den Ausbau der K 8, K 1 – B 51 (Hohensonne), sowie der daraus resultierenden Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 282.000,- € gemäß dem im Sachverhalt dargestellten Finanzierungsvorschlag zu.

### Sachdarstellung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Maßnahme in das Kreisstraßenbauprogramm 2015 aufgenommen. Nachdem die Umsetzung der Maßnahme in das Jahr 2016 verschoben werden musste, hatte der Kreistag für die Finanzierung der Maßnahme einen Haushaltsansatz in Höhe von 400.000,- € sowie eine Verpflichtungsermächtigung von 950.000,- € im Haushalt 2016 beschlossen. Ferner standen Haushaltsreste von 50.000,- € aus 2015 zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2017 war nun im Rahmen der Umwandlung der vorgenannten Verpflichtungsermächtigung, sowie der zusätzlichen Bereitstellung zwischenzeitlich bereits untergegangener Reste ein Haushaltsansatz in Höhe von 993.000,- € gebildet worden, so dass sich für die Maßnahme unter Berücksichtigung der im Jahr

2016 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 450.000,- € aktuell eine Gesamtausgabermächtigung in Höhe von 1.443.000,- € ergibt.

Für die vor Beginn der Straßenbaumaßnahme vorzunehmenden Entwässerungsmaßnahmen im Zuge der K 8, K 1 – B 51 (Hohensonne) hatte das damalige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit Schreiben vom 26.03.2015 den vorzeitigen Baubeginn genehmigt, so dass die diesbezüglich anfallenden Kosten bei einer darauffolgenden Ausbaumaßnahme der K 8 bei der Förderung nach dem EntflechtG geltend gemacht werden können.

Daraufhin hatte der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 20.06.2016 der Vergabe der Arbeiten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen an der K 8, K 1 – B 51 (Hohensonne) an die Firma C. Schnorpfeil aus Trier in Höhe des zuschussfähigen Kreisanteils in Höhe von 170.509,67 € zugestimmt.

Die Entwässerung der o. g. Maßnahme wurde daraufhin begonnen und befindet sich aktuell genauso wie die parallel dazu stattfindenden Arbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke Trier-Land noch im Bau, der Beginn der Straßenbaumaßnahme an sich steht jedoch nach wie vor aus. Damit kann nun erst nach Beendigung der Arbeiten der Verbandsgemeindewerke, die voraussichtlich noch bis April / Juni 2017 dauern werden, begonnen werden.

Da die ursprüngliche Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns vom 26.03.2015 unter der Auflage erfolgt war, dass mit der Straßenbaumaßnahme noch im Haushaltsjahr 2016 begonnen wird, musste hier Ende des Jahres 2016 eine Verlängerung des vorzeitigen Baubeginns beantragt werden. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt; mit Schreiben vom 17.01.2017 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau uns nun mitgeteilt, dass die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns verlängert wird, so dass die zwischenzeitlich bereits für die Entwässerungsmaßnahme angefallenen Kosten nach wie vor bei einer sich anschließenden Ausbaumaßnahme der K 8 bei der Förderung nach dem nach dem EntflechtG geltend gemacht werden können, allerdings nun unter der Auflage, dass die diesbezügliche Straßenbaumaßnahme zeitlich unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten der Verbandsgemeindewerke Trier-Land begonnen wird.

Wie der LBM uns nun jedoch mit E-Mail vom 11.01.2017, bzw. vom 24.02.2017, mitgeteilt hat, hat man dort zwischenzeitlich festgestellt, dass die Kostenschätzung der Maßnahme nach aktuellem Stand mit Gesamtkosten in Höhe von 1.725.000,- € und somit um 282.000,- € höher als die ursprünglich angenommenen Gesamtkosten in Höhe von 1.443.000,- abschließt.

Die Mehrkosten begründen sich lt. den Ausführungen des LBM in den v. g. E-Mails wie folgt:

- Verbreiterung der Fahrbahn von Bau – Km 1+540,00 – 2 + 110,00 von ursprünglich geplanten 5,50m auf 6m, wegen hohem Schwerverkehr – Anteil von bis 300 Fz/d über mehrere Wochen (dort befindlicher Steinbruch).
- da die zur Verfügung stehenden Restflächen für die Ver- und Entsorgungsleitungen vorgesehen sind, ist in diesem Abschnitt eine Bordrinne vorgesehen (Flachbord F20/25 + 30er Rinnenplatte).

- ursprünglich war in diesem Bereich eine Mehrzweckleitung (Frankenhöhe – OD Hohensonne) vorgesehen, die auf Grundlage des Rundschreibens vom 23.02.2015 in eine Huckepackleitung geändert werden musste.
- zusätzliche Sickerleitung wegen Schichtwasser im Bereich Bau-Km 1+000,00 (Katzenbach) – 1+560, Planungsrichtung rechts
- Verlegung der K8 im Bereich von Bau-Km 1+150,00 – Bau-Km 1+ 600,00 in Richtung des rekultivierten Steinbruches, da die gegenüberliegenden Flächen für eine mögliche Betriebserweiterung des Steinbruches vorgesehen sind. Durch die Verschiebung der Fahrbahn war eine Sanierung der K8 mit Verbreiterung in diesem Bereich nicht mehr möglich, so dass der Bereich nun im Rahmen eines Vollausbaus umgesetzt werden muss.

Die Maßnahmen sollen nach aktuellen Planungen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten der VG-Werke, also etwa im Juni dieses Jahres begonnen werden, werden sich jedoch voraussichtlich noch bis ins Jahr 2018 hinziehen.

#### Finanzierungsvorschlag:

Für die Gesamtmaßnahme steht aktuell eine Gesamtausgabeermächtigung in Höhe von 1.443.000,- € zur Verfügung, wovon gut 170.500,- € bereits für die vorgezogenen Entwässerungsarbeiten eingeplant und zum überwiegenden Teil auch bereits verausgabt sind.

Diese Kosten können im Zuge des diesbezüglich genehmigten vorzeitigen Baubeginns bei einer darauffolgenden Ausbaumaßnahme der K 8 bei der Förderung nach dem EntflechtG geltend gemacht werden, allerdings nur unter der Prämisse, dass die diesbezüglichen Straßenbaumaßnahmen auch unmittelbar im Anschluss daran begonnen werden.

Da die Kostenschätzung des LBM nun jedoch voraussichtlich mit 1.725.000 € abschließen wird, werden für die Gesamtabwicklung der Maßnahmen unter der Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrkosten überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 282.000,- € benötigt.

Die Deckung des beim Kreis verbleibenden Eigenanteils unter Berücksichtigung der zu erwartenden Landeszuwendung erfolgt im Rahmen der Abwicklung der Gesamtbudgets 2017 und 2018, Teilhaushalt 6, durch Einsparungen bei anderen Kreisstraßenbaumaßnahmen.

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 15.03.2017 einstimmig beschlossen, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, den absehbaren Mehrkosten für den Ausbau der K 8, K 1 – B 51 (Hohensonne), sowie der daraus resultierenden Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 282.000,- € wie in der vorgenannten Vorlage dargestellt zuzustimmen.

Im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 27.03.2017 waren dann im Bezug auf den zu Grunde liegenden Sachverhalt jedoch noch folgende weitere Fragen aufgetaucht, die im Rahmen der Sitzung nicht abschließend geklärt werden konnten, so dass die Angelegenheit zunächst vertagt wurde:

1. In der ursprünglichen Sitzungsvorlage war angegeben worden, dass die Fahrbahn von Bau-Km 1+540,00 – 2 + 110,00 von ursprünglich geplanten 5,50 m auf nun 6 m verbreitert werden solle. Begründet wurde dies mit dem hohen Schwerverkehr-Anteil der Strecke von bis zu 300 Fz/d über mehrere Wochen (aufgrund eines sich entlang der Strecke befindlichen Steinbruchs). Hier stellte sich die Frage, wann diese Verkehrszählung stattfand, bzw. in diesem Zusammenhang ob dies bei Erstellung der ursprünglichen Planung noch nicht bekannt war, bzw. warum dies nicht schon dort berücksichtigt wurde.
2. Im Bezug auf die Verlegung der K 8 im Bereich von Bau-Km 1+150,00 – 1+600,00 Richtung des rekultivierten Steinbruchs stellte sich die Frage, inwiefern der Eigentümer des Steinbruchs an den dadurch entstehenden Mehrkosten beteiligt werden kann, da die mögliche Betriebserweiterung des Steinbruchs ja zumindest mitursächlich für die erforderliche Verlegung der Fahrbahn und die daraus resultierenden Mehrkosten ist.

Hierzu teilte der LBM daraufhin in seiner Mail vom 12.04.2017 Folgendes mit:

zu 1.:

Die Planungen der K 8 begannen bereits im Jahr 2002. Seit Beginn der Planungstätigkeit stand die Führung des steinbruchbedingten Schwerverkehrs im Fokus. Am 10.04.2012 wurde die Planung (in der Fassung einer Voruntersuchung [Bleistiftentwurf]) zum Ausbau der K 8 zwischen der K 1 und der B 51 erstmals den Anliegern vorgestellt. Zum damaligen Zeitpunkt war eine Fahrbahnbreite von 5,5 m vorgesehen, da davon auszugehen war, dass die Renaturierung des sich entlang der Strecke befindlichen Steinbruchs bis zum Beginn des Streckenausbaus abgeschlossen sei. Die Fahrbahnbreite wurde damals seitens der Anlieger und der Verbandsgemeinde kritisch gesehen. In der Folge sagte die Verbandsgemeinde eine Prüfung der Betriebsdauer des Steinbruchs/ der Deponie zu. Der LBM sagte die Veranlassung einer Verkehrszählung zu.

Eine Verkehrszählung am 02.07.2013 zwischen 06.00-20.00 Uhr ergab einen DTV von 673 Fahrzeugen (gesamt) mit einem Schwerverkehrsanteil von 201 Lkw. Die Erfassung und Bewertung des Schwerverkehrsanteils stellte sich nicht einfach dar, weil die Anlieferung des Verfüllmaterials für die Deponie nur temporär, dann allerdings mit einer hohen Anzahl an Transporten, erfolgte.

Seinerzeit ging man bei der Planung noch davon aus, dass die Rekultivierung des Steinbruchs bis Ende 2014, spätestens bis Mitte 2015, abgeschlossen sei.

Am 29.09.2015 wurde die Planung dann erneut in einer Anliegerversammlung vorgestellt. Die damalige Fahrbahnbreite war ebenfalls mit einer Breite von 5,5 m vorgesehen. Die Anlieger äußerten erneut Kritik an der geringen Ausbaubreite. Neben dem steinbruchbedingten Verkehr sei auch der Schwerverkehr zum Gewerbegebiet Frankenhöhe zu berücksichtigen.

Am 19.10.2015 teilte der Eigentümer der Flächen des Steinbruchs mit, dass er auf der gegenüberliegenden Seite der K 8, gegenüber des verfüllten Steinbruchs, die Beantragung einer weiteren Abbaufäche beabsichtige. Damit war die Notwendigkeit des Ausbaus mit einer Breite von 6,0 m für den LBM gegeben, so dass das zuständige Ingenieurbüro schließlich am 08.12.2015 mit der Umplanung der K 8 auf eine Breite von 6,0 m zwischen der B 51 und Frankenhöhe beauftragt wurde.

Die Notwendigkeit der Erweiterung der Fahrbahn in dem betreffenden Streckenabschnitt war also bei Aufstellung der ursprünglichen Planung, bzw. auch bei der Veranschlagung der ursprünglichen Haushaltsansätze für diese Maßnahme in den Jahren 2014 und 2015 noch nicht bekannt, bzw. zumindest noch nicht endgültig absehbar, und war daher dabei auch noch nicht berücksichtigt worden.

zu 2.:

Die Mehrkosten im Bereich 1+150,00-1+600,00 km entstanden durch die notwendige Verlegung der Fahrbahn der K 8, da der betroffene Eigentümer seine Flächen nicht zur Verfügung stellen wollte. Stattdessen hat der Eigentümer seine Flächen auf der gegenüberliegenden Seite der K 8, im Bereich der verfüllten Deponie, an den Straßenbaulastträger herangetragen. Hierdurch konnte die bestehende Fahrbahn nicht zur Verbreiterung herangezogen werden. Stattdessen ist in dem genannten Abschnitt ein Vollausbau erforderlich. Das Recht des Eigentums steht nach Bewertung des LBM über dem öffentlichen Interesse, zumal der Eigentümer alternative Flächen angeboten hat. An den Mehrkosten aufgrund einer alternativen Linienführung kann der Steinbruchbetreiber nicht beteiligt werden.

Des Weiteren erfolgte eine Kostenfortschreibung, weil die Entscheidung getroffen wurde, die Fahrbahn mit 6,0 m anstatt mit 5,5 m Breite auszubauen (s. o.). Die Entscheidung wird als sinnvoll erachtet, da das Gewerbegebiet Frankenhöhe durch Schwerverkehrsfahrzeuge angefahren wird und in dem Bereich Hohensonne / Kersch weitere Steinbrüche vorhanden sind. Insbesondere berücksichtigt die Fahrbahnbreite auch die zukünftige Entwicklung durch Erschließung eines weiteren Steinbruches. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt bisher kein Genehmigungsantrag zur Einrichtung eines Steinbruches vor. Eine Grundlage zur Kostenbeteiligung liege somit nicht vor.

Nach Klärung der vormals noch offen gebliebenen Fragen fasste der Kreisausschuss nun in seiner Sitzung am 24.04.2017 den Beschluss dem Kreistag zu empfehlen, den absehbaren Mehrkosten für den Ausbau der K 8, K 1 – B 51 (Hohensonne), sowie der daraus resultierenden Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 282.000,- € wie in der Vorlage dargestellt zuzustimmen (einstimmig bei drei Enthaltungen).